



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 10/2006**

**Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)**

vom 3. März 2006

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p><b>Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)</b></p> <p><b>vom 3. März 2006</b></p>	<p>Kennziffer: BA 5.0</p> <p>Stand: 03.03.2006</p>
--	--

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (BA) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeit.

1 Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- c) Nachweis über ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
- b) eine für das Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit.
- c) ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen :

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60 geteilt (bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt). Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit; einschlägige Berufsausbildungen sind beispielsweise die Ausbildungen zum Verwaltungsfachangestellten, Bankkaufmann, Industriekaufmann oder vergleichbare Ausbildungen. Entsprechendes gilt für die Berufstätigkeit.

b) ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 1 zu werten, d.h. die bei der Bewertung der schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl wird mit 10 multipliziert und die bei der Bewertung der sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl dazu addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max.160 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## § 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft vom 25. Juni 2003 (Amtl. Bekm. 17/2003), geändert am 1. Juni 2004 (Amtl. Bekm. 19/2004), außer Kraft.

Konstanz, 3. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -